



Ausstellungsbedingungen 2019

Veranstalter

Veranstalter der Ausstellung sind gemeinschaftlich BestEvents by ITMS Marketing GmbH und das Hotel Dolce Bad Nauheim.

Ausstellungszeiten und Veranstaltungsort

Die Ausstellung findet in den Räumlichkeiten des Hotel Dolce Bad Nauheim, statt.

Veranstaltungsort:

Hotel Dolce Bad Nauheim
Elvis-Presley-Platz 1
61231 Bad Nauheim

Öffnungszeiten der Ausstellung:

Samstag, 12.01.2019, 17 – 21.30 Uhr
Sonntag, 13.01.2019, 12 – 17 Uhr

Messeorganisation

BestEvents by ITMS Marketing GmbH führt die Organisation der Ausstellung durch.

Kontaktdaten:

BestEvents by ITMS Marketing GmbH
Frankfurter Landstraße 15
61231 Bad Nauheim
T: 06032 / 34 59-10
F: 06032 / 34 59-29
E: hochzeitswelt@itms.de

Anmeldung

Mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehenen Anmeldeformulars an die Messeorganisation erklärt der Aussteller seine Teilnahme an der gewählten Ausstellung. Außerdem erkennt der Aussteller mit der Abgabe der Anmeldung die Ausstellungsbedingungen sowie die Hausordnung des Hotel Dolce an. Gleiches gilt für alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten. Den Anordnungen des Veranstalters sowie seinem Personal ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder einzelne Produkte von der Messe ausschließen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Messestandes nach eingereicherter Anmeldung besteht nicht. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt und darf nicht verlangt werden.

Korrespondenz per E-Mail / Internet-Angebot

Veranstalter und Messeorganisation werden vordringlich E-Mail zur Kommunikation nutzen und sämtliche Informationen an die im Anmeldeformular genannte geschäftliche E-Mail-Adresse des Ausstellers, bei gleichzeitiger Versendung an mehrere Aussteller, als „blind copy“ (Bcc) verschicken.

Aussteller senden Nachrichten bitte an die speziell eingerichtete E-Mail-Adresse: hochzeitswelt@itms.de

Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter.

Mit Eingang der Bestätigung oder einer Rechnung des Veranstalters beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen und die Teilnahme an der Ausstellung verbindlich.

Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Eingangsdatum ist nicht maßgebend, es sei denn, die Anmeldefrist wurde überschritten. In diesem Fall können keinerlei Wünsche mehr berücksichtigt werden. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung erfolgen. Wird der Stand später als 14 Tage vor Beginn der Ausstellung bestellt, sind Beanstandungen von Lage und Größe nicht mehr möglich.

Rücktritt

Ein Antrag auf Rücktritt ist schriftlich einzureichen. Er wird nur dann wirksam, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Wird nach verbindlicher Anmeldung

ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einem Rücktritt bis zum 02.11.2018, 50% der Gesamtrechnungssumme. Bei einem Rücktritt ab dem 02.11.2018, 100% der Gesamtrechnungssumme.

Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, eventuelle Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn es ihm nicht gelingt, eine anderweitige Vergabe der Standfläche vorzunehmen.

Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

Die Standfläche wird nicht zu der in der Anmeldung genannten Zeit erkennbar belegt.

Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter eventuell gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.

Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.

Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Der Veranstalter behält sich überdies die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Aussteller vor.

Änderungen / Absage der Veranstaltung / Höhere Gewalt

Der Veranstalter ist aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Androhung, unvorhersehbarer Ereignisse oder aus anderen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen berechtigt, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, oder ganz abzusagen.

Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn auf Grund der Ausstellernmeldungen deren Durchführung betriebswirtschaftlich nicht zumutbar ist.

In den vorgenannten Fällen kann der Aussteller aus der Änderung, Verschiebung oder Absage keine Rechte herleiten. Dies gilt insbesondere für das Herleiten von Schadenersatz gegen den Veranstalter. Eine Rückerstattung der Standmiete ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Hat der Veranstalter nachweislich durch einen Abbruch oder die Absage der Veranstaltung eigene Kosten erspart, ist er zur anteiligen Rückerstattung an den Aussteller verpflichtet.

Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten, ihn zu tauschen oder sonst zu überlassen.

Die eventuell vom Veranstalter schriftlich genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt mindestens 25% der Standmiete.

Mieten und Kosten

Die Standmiete sowie die Höhe der Werbekostenpauschale sind der Anmeldung zu entnehmen. Diese Kosten verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mindestgröße eines Standes (Indoor) beträgt 4 m², die Mindeststandtiefe im Kursaal beträgt 3m. Die angegebenen Preise sind die Mietpreise für den gesamten Zeitraum der Ausstellung.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Kosten ist nur durch Einzugsermächtigung möglich. Diese wird dem Veranstalter erteilt.

Im Falle einer Rücklastschrift aufgrund unzureichender Kontodeckung, erloschenem Konto oder nicht berechtigtem Widerspruch verpflichtet sich der Aussteller, zusätzlich zum Rechnungsbetrag die aufgrund der Rücklastschrift entstandenen Schäden (insbesondere Bankspesen, Bearbeitungskosten, Mahnkosten) zu ersetzen.

Der Veranstalter wird ermächtigt den Rechnungsbetrag zuzüglich der bis dahin entstandenen Schäden innerhalb der nächsten 30 Tage nach dem Belegdatum erneut von dem vom Aussteller genannten Konto durch Lastschrift einzuziehen.



Werbung im Vorfeld der Ausstellung / Aussteller-Aktionen

Für die abzuleistende Werbekostenpauschale wird vom Veranstalter Werbung produziert. Bei Anmeldung nach Ablauf der angegebenen Frist ist nicht garantiert, dass der Aussteller namentlich in Printmaterialien integriert ist.

Die jeweilige Ausstellung wird durch ein umfangreiches Rahmenprogramm beworben und begleitet. Ausstelleraktionen sollten rechtzeitig, jedoch bis spätestens zum 30.11.2018 dem Veranstalter gemeldet werden. Dann können sie in die Allgemeinwerbung einfließen. Über das endgültige Programm entscheidet der Veranstalter.

Werbung während der Ausstellung

Werbung jeder Art außerhalb des gemieteten Standes ist untersagt, insbesondere die räumliche Inanspruchnahme nicht gemieteter Flächen. Ausnahmen können nur in Absprache und mit Einverständnis des Veranstalters erfolgen.

Erlaubt ist lediglich die Werbung durch Flyer auf ausdrücklich vom Veranstalter ausgewiesenen Bereichen. Im Anschluss an die Ausstellung hat der Aussteller seine liegengelassenen Flyer abzuräumen.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Tondarbietungen, sowie Licht und Musikdarbietungen sowie die Vorführung von Maschinen zu jeglichen Zwecken - auch zu Werbezwecken - ist von der Messeorganisation schriftlich genehmigen zu lassen und auf dem Anmeldeformular anzugeben.

Des Weiteren verpflichtet sich der Aussteller, anmeldepflichtige Aktionen wie die Wiedergabe von Musik etc. ggf. bei der GEMA anzumelden. Immer untersagt sind musikalische Darbietungen während des Bühnen-/ Showprogramms es sei denn, diese sind Teil des Programms oder ausdrücklich vom Veranstalter genehmigt. Der Veranstalter behält sich Durchsagen über eine Lautsprecheranlage vor.

Gestaltung und Ausstattung des Stands / Müllentsorgung

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Ausstellung in einer für Jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig.

Wände und Fenster dürfen grundsätzlich nicht beklebt werden. Nägel dürfen nicht verwendet werden. Für die Müllentsorgung vor, während und nach der Messe ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet bis spätestens 45 Minuten vor Eröffnung der Ausstellung seinen Standaufbau fertig zu stellen.

Zeiten für Anlieferung / Aufbau:

Samstag, 12.01.2019, Zeitraum 8 – 16.15 Uhr*

*Zeiten für Anlieferung und Aufbau können variieren. Änderungen vorbehalten.

Der Platz vor dem großen Saal ist für den Zeitraum des Aufbaus für Lieferwagen, PKWs und ähnliche Fahrzeuge, welche die Anlieferung der Messeausrüstung nötig machen freigegeben. Das Parken auf dieser Fläche ist untersagt, die Fahrzeuge sind unverzüglich nach Anlieferung wieder zu entfernen. Des Weiteren haben die Fahrzeuge sich so anzuordnen, dass keinerlei Behinderungen gegenüber anderen entstehen. Die Feuerwege sind in jedem Falle frei zu halten. Verursacht ein Fahrzeug erhebliche Behinderungen, kann dieses kostenpflichtig abgeschleppt werden. Den Anweisungen des Veranstalters sowie der Messeorganisation ist unverzüglich und in jedem Falle Folge zu leisten.

Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Der Abbau der Stände darf ausnahmslos erst nach Ende der Veranstaltung erfolgen: Sonntag, 13.01.2019, Zeitraum 17 - 20Uhr

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Ausstellungen auszuschließen. Den Anweisungen des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Nach Ablauf des für den Abbau festgesetzten Zeitraums werden nicht abgebaute Stände oder

nicht abgefahrene Messe- / Ausstellungsgüter, dies gilt auch für Müll, vom Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt, unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung.

Weitere Bedingungen zur Anfahrt und Abtransport siehe, Aufbau.

Haftung

Der Veranstalter haftet für keinerlei Verluste, Schäden am Ausstellungsgut, an der Standausrüstung, für Folgeschäden, oder sonstige Schäden des Ausstellers.

Von dem vorgenannten Haftungsausschuss ausgenommen sind vom Veranstalter schuldhaft verursachten Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit des Ausstellers oder dessen Angestellten sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiter ausgenommen vom Haftungsausschuss ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder seiner Mitarbeiter.

Der Veranstalter haftet im Falle von leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Soweit der Veranstalter auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist diese Haftung auf Euro 1.000,- beschränkt. In diesen Fällen ist die Haftung für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters der Höhe nach auf vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt.

Versicherung

Dem Aussteller wird nahegelegt sein Ausstellungsgut sowie seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Verkauf von Produkten und Dienstleistungen

Während der Ausstellung ist dem Aussteller der Verkauf eigener Produkte und Dienstleistungen gestattet.

Ausschank / Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Der Verkauf von Getränken sowie sonstigen Nahrungsmitteln ist dem Veranstaltungsort Hotel Dolce vorbehalten.

Jede beabsichtigte Kostprobenabgabe ist bei Anmeldung schriftlich anzukündigen und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Fotografieren

Das gewerbsmäßige Fotografieren auf dem gesamten Ausstellungsgelände (innen und außen) ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Fotografen gestattet.

Verwirkungsklausel

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung beim Veranstalter schriftlich anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist erhobene Forderungen erlöschen (Ausschlussfrist).

Änderungen

Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Bad Nauheim als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Gerichtsstand Bad Nauheim gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.